Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)





Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

| Stadtverwaltung | Große Kreisstadt Mosbach |
|--|--|
| Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO | Oberbürgermeister: Julian Stipp |
| Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r | E-Mail: datenschutz@mosbach.de |
| Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage | Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 49c Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), des Abschnitts 2 des 8. Buches der Strafprozeßordnung (StPO) und der §§ 35, 36 ff, 66 OwiG erhoben und verarbeitet. |
| geplante Speicherungsdauer | Bußgeldakten nach 6 vollen Kalenderjahren im Archiv und Verwarnungsakten nach 1 vollem Kalenderjahr im Archiv. |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten of- fengelegt werden) | Die erhobenen personenbezogenen Daten werden folgenden Stellen weitergegeben: Intern: - Ordnungsamt - Stadtkasse und Steuern Extern: - Auftragsverarbeiter die Fa. Komm.ONE - das Kraftfahrtbundesamt - die Versicherungsgesellschafften - das Verkehrszentralregister |
| Betroffenenrechte | Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich hier beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, beschweren. |
| Verpflichtung, Daten bereit- zustellen, Folgen der Verwei- gerung | §§ 35, 49c, 56 ff, 66 OwiG, 2. Abschnitt des 8. Buches StPO |

Stand: 01.09.2022